

## HINWEISE

zum Freiversuch (§ 26 JAPG)

1. Voraussetzung für den Freiversuch ist, dass die Zulassung zur schriftlichen Prüfung nach *ununterbrochenem* Studium der Rechtswissenschaft spätestens innerhalb des achten Fachsemesters beantragt wird und die Aufsichtsarbeiten im nächsten auf die Anmeldung zur schriftlichen Prüfung folgenden dafür vorgesehenen Termin angefertigt werden (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 JAPG). *Bitte beachten:* Die jeweiligen Anmeldefristen enden jeweils während eines laufenden Semesters, so dass sich der genaue Zeitpunkt der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten danach bestimmt, ob die Anmeldung vor oder nach der jeweiligen Anmeldefrist innerhalb des gleichen Semesters erfolgte.
2. Für einen Antrag zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach Maßgabe von § 26 Absatz 1 JAPG gelten das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 nicht als Fachsemester. Eines gesonderten Antrags zur Verlängerung der Meldefrist bedarf es hierzu nicht (§ 26 Abs. 4 Satz 2 JAPG).
3. Bei der Berechnung der Semesterzahl nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 bleiben auf Antrag, der *vor* Ablauf der Frist und *vor der Meldung zur schriftlichen Prüfung* zu stellen ist, unberücksichtigt:
  - a) bis zu zwei Semester, in denen der Prüfling an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im fremdsprachigen Ausland nachweislich ausländisches Recht studiert und in denen er in jedem Semester mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat (§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JAPG),
  - b) unvermeidbare Verzögerungen wegen einer Behinderung, wenn dies notwendig ist als angemessener Nachteilsausgleich (§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JAPG),
  - c) ein Semester, wenn der Prüfling ein Jahr oder länger als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war (§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 JAPG),
  - d) ein Semester, wenn der Prüfling an einer Verfahrenssimulation (Moot-Court) oder an einer studentischen Rechtsberatung teilgenommen hat, sofern die Teilnahme durch die Universität Bremen begleitet wird und sich die Mitarbeit über mindestens 14 Lehrveranstaltungsstunden erstreckt hat; die erforderliche Anzahl an

Lehrveranstaltungsstunden kann auch in mehreren Veranstaltungen und semesterübergreifend erbracht werden (§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 JAPG)

e) ein Semester, wenn der Prüfling die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung vollständig abgelegt hat (§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 JAPG).

4) Insgesamt können **nicht mehr als vier Semester** unberücksichtigt bleiben, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen Grund wegen (i) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, (ii) Zeiten, in denen der Prüfling Elternzeit in Anspruch genommen hat oder (iii) Zeiten, in denen der Prüfling sonst aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer schweren Krankheit, längerfristig an der Ausübung des Studiums gehindert war.

➔ Dies bedeutet, dass im Regelfall spätestens **im 12. Fachsemester** ein Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu stellen ist, um den Prüfungsversuch als Freiversuch zu unternehmen.

5) Zum Antrag auf Nichtberücksichtigung eines Semesters wegen einer Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule (= Universität Bremen) wird darauf hingewiesen, dass es zum Nachweis der Tätigkeit und dessen Dauer einer Bescheinigung der Fachbereichsverwaltung bedarf. Die Tätigkeit für die Fachschaft Jura kann nicht ohne weiteres anerkannt werden. Denn nach § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Fachschaft Jura in der Fassung vom 20.11.2024 ist es jedem Mitglied und jeder mitwirkenden Person freigestellt, wie viele Aufgaben er/sie übernehmen möchte. Aus diesem Grund ist einem Antrag auf Nichtberücksichtigung eines Fachsemesters wegen einer Tätigkeit für die Fachschaft Jura ein Tätigkeitsbericht beizufügen, der eine außergewöhnliche Belastung für die Dauer eines Jahres und länger begründet.

6) Ein Antrag auf Nichtberücksichtigung eines Semesters wegen der Teilnahme an einem Moot-Court kann nur dann stattgegeben werden, wenn der Moot-Court im Veranstaltungsverzeichnis der Universität Bremen aufgeführt war bzw. dort durchgeführt wurde und die Anzahl von 14 Lehrveranstaltungsstunden aus einer jeweils vorzulegenden Bescheinigung des/der Lehrenden ersichtlich ist.

7) Das Justizprüfungsamt Bremen nimmt **keine** Berechnung einer individuellen genauen Anmeldefrist vor. Entsprechende Anfragen werden nicht beantwortet. Generell können sich Auskünfte des Justizprüfungsamtes verbindlich lediglich zu der Frage verhalten, ob eine Nichtberücksichtigung eines Fachsemesters bei der Berechnung der Semesterzahl nach § 26 Abs. 1 JAPG möglich ist. Vor einer solchen Anfrage ist es

erforderlich, sich den Gesetzestext des § 26 JAPG vollständig durchzulesen und erst danach etwaige Nachfragen an das JPA zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die aus der etwaigen Nichtberücksichtigung einzelner Semester resultierende individuelle Meldefrist für den Freiversuch durch jeden Prüfling eigenständig vorzunehmen ist.

Bremen, 02. Juni 2025

Im Auftrag

Dr. Hoffmann